

Gesetz zur Begrenzung und Reduktion der Normenlast (Normenreduktionsgesetz – NRG)

A. Gesetzentwurf

Artikel 1 – Gesetz zur Begrenzung und Reduktion der Normenlast (NRG)

§ 1 Zweck des Gesetzes

- (1) Zweck dieses Gesetzes ist die Sicherstellung einer nachhaltigen Begrenzung, Vereinfachung und Reduktion der gesetzlichen und untergesetzlichen Normenlast.
- (2) Das Gesetz dient der Wahrung der Rechtsklarheit, der Systemkohärenz sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch Reduzierung unnötiger regulatorischer Belastungen.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für
1. Bundesgesetze,
 2. Rechtsverordnungen nach Artikel 80 des Grundgesetzes sowie
 3. Verwaltungsvorschriften mit Außenwirkung.
- (2) Für Zustimmungsgesetze zu völkerrechtlichen Verträgen gilt dieses Gesetz entsprechend, soweit deren Umsetzungsspielräume betroffen sind.

§ 3 Grundsatz der Normenbegrenzung

- (1) Neue Regelungen dürfen nur erlassen werden, soweit ein bestehendes gesetzliches Regelungsinstrument zur Zielerreichung nicht ausreicht.
- (2) Vor Erlass einer neuen Regelung ist zu prüfen, ob
1. bestehendes Recht angepasst werden kann,
 2. nicht-regulatorische Maßnahmen ausreichend sind oder
 3. eine Selbstregulierung der betroffenen Kreise möglich ist.

§ 4 Kompensationspflicht (Normenbudget)

(1) Der Erlass einer neuen Regelung ist nur zulässig, wenn gleichzeitig bestehende Regelungen mit mindestens gleichwertiger Regelungslast aufgehoben oder vereinfacht werden.

(2) Die Kompensation hat grundsätzlich im Verhältnis **zwei zu eins** zu erfolgen.

(3) Die Gleichwertigkeit der Regelungslast bemisst sich insbesondere nach

1. Anzahl und Umfang der Normen,
2. Befolgungskosten für Bürger und Unternehmen,
3. Vollzugsaufwand der Verwaltung sowie
4. Regelungstiefe und Komplexität.

(4) Ausnahmen sind nur zulässig bei

1. zwingenden unionsrechtlichen Vorgaben,
2. Gefahrenabwehr von erheblicher Bedeutung oder
3. verfassungsrechtlich gebotenen Regelungen.

§ 5 Normenfolgenabschätzung

(1) Jeder Gesetzentwurf hat eine Normenfolgenabschätzung zu enthalten.

(2) Diese umfasst insbesondere:

1. Darstellung der bestehenden Regelungslage,
2. Begründung der Notwendigkeit der Neuregelung,
3. Prüfung von Alternativen,
4. Darstellung der Kompensationsmaßnahmen nach § 4 sowie
5. quantitative Bewertung der Normenlast.

§ 6 Befristung (Sunset-Klausel)

(1) Neue Regelungen sind grundsätzlich zu befristen.

(2) Die Befristung beträgt in der Regel fünf Jahre.

(3) Eine Verlängerung ist nur zulässig, wenn eine Evaluation die fortbestehende Erforderlichkeit nachweist.

§ 7 Periodische Normenüberprüfung

(1) Die Bundesregierung überprüft sämtliche Rechtsgebiete mindestens alle zehn Jahre auf ihre Notwendigkeit, Wirksamkeit und Kohärenz.

(2) Ziel der Überprüfung ist insbesondere:

1. Aufhebung entbehrlicher Normen,
2. Vereinfachung bestehender Regelungen sowie
3. Zusammenführung zersplitterter Regelungen.

§ 8 Konzentrationsgebot

(1) Neue Regelungen sind grundsätzlich in bestehende Stammgesetze zu integrieren.

(2) Der Erlass eigenständiger Spezialgesetze ist nur zulässig, wenn eine Integration systematisch nicht möglich ist.

§ 9 Beteiligung des Nationaler Normenkontrollrat

(1) Der Nationale Normenkontrollrat prüft:

1. die Einhaltung der §§ 3 bis 8,
2. die Richtigkeit der Normenfolgenabschätzung sowie
3. die Angemessenheit der Kompensationsmaßnahmen.

(2) Stellt der Normenkontrollrat erhebliche Verstöße fest, ist der Gesetzentwurf dem Bundestag mit einer entsprechenden Beanstandung vorzulegen.

§ 10 Parlamentarische Kontrolle

(1) Der Deutsche Bundestag richtet einen ständigen Ausschuss für Normenreduktion ein.

(2) Dieser Ausschuss überwacht insbesondere:

1. die Einhaltung des Normenbudgets,
2. die Umsetzung von Reduktionsmaßnahmen sowie
3. die Ergebnisse der periodischen Normenüberprüfung.

§ 11 Berichtspflicht

(1) Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag jährlich über:

1. die Entwicklung der Normenlast,
2. die durchgeführten Reduktionsmaßnahmen sowie
3. die Einhaltung der Kompensationspflicht.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft.

B. Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Ausgangslage

Die fortschreitende Ausdifferenzierung der Rechtsordnung führt zu einer zunehmenden Normenkomplexität. Diese beeinträchtigt:

- die Rechtsanwendung,
- die wirtschaftliche Effizienz sowie
- die Akzeptanz staatlicher Regelungen.

Der bestehende Instrumentenkasten (insbesondere Bürokratieabbaugesetze) erweist sich als strukturell unzureichend, da er keine verbindliche Begrenzung der Normenproduktion enthält.

2. Zielsetzung

Das Gesetz etabliert erstmals ein verbindliches Steuerungssystem für die Gesetzgebung:

- Einführung eines **Normenbudgets**
- Verknüpfung von Neuregelung und Deregulierung
- Institutionalisierung der Normenüberprüfung

3. Verfassungsrechtliche Einordnung

Das Gesetz konkretisiert:

- das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG)
- das Übermaßverbot
- den Grundsatz der Normenklarheit

Eine unzulässige Bindung des Gesetzgebers liegt nicht vor, da es sich um eine **Selbstbindung durch einfaches Gesetz** handelt, die jederzeit durch den Gesetzgeber modifiziert werden kann.

II. Besonderer Teil

Zu § 4 (Kompensationspflicht)

Die Vorschrift bildet den Kern des Gesetzes.

Durch das „Two-in-One-out“-Prinzip wird erstmals eine quantitative Begrenzung der Normenproduktion eingeführt.

Zu § 6 (Sunset-Klausel)

Die Befristung verhindert die Versteinerung der Rechtsordnung und zwingt zur regelmäßigen Evaluation.

Zu § 8 (Konzentrationsgebot)

Die Vorschrift adressiert die zunehmende Fragmentierung der Rechtsordnung und stärkt die Systemkohärenz.

Zu § 9 (Normenkontrollrat)

Die Erweiterung der Prüfkompetenzen sichert die Effektivität des Gesetzes und verhindert symbolische Kompensation.

III. Ökonomische Auswirkungen

- Reduktion von Bürokratiekosten
- Effizienzsteigerung in der Verwaltung
- Verbesserung der Investitionsbedingungen

C. Bewertung

Das Gesetz führt zu einem Paradigmenwechsel:

Von einer unbegrenzten Normproduktion hin zu einer haushaltsähnlichen Steuerung des Rechtsbestands.